

ENTWURF - Satzung des Vereins Naturdörfer

Stand: 22.02.2018

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturdörfer“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Göddeckenrode.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums,
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung von Kunst und Kultur,
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes sowie
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für
 - die Errichtung und Ausgestaltung einer Heimatstube in Wülperode mit einem Lehmbackofen,
 - das Erlernen und Vermitteln von alten Backtechniken durch Backvorführungen mit traditionellen Zutaten und althergebrachten Brotbacktechniken,
 - die Ausstellung alter Technik und Gerätschaften,
 - die Nutzung der Heimatstube in Wülperode durch Kindergärten und Schulen im Rahmen des Heimat- und Sachkundeunterrichts,
 - die Ausgestaltung einer Heimatstube in Göddeckenrode,
 - das Sammeln von Dokumenten und Exponaten für die Heimatstube in Göddeckenrode, deren Inventarisierung und Aufarbeitung für Ausstellungen,

- die Planung und Durchführung von Theateraufführungen,
 - die Initiierung, Unterstützung und Förderung von Projekten und Vorhaben für die Freizeitgestaltung,
 - die Pflege und Erhaltung der Rad- und Wanderwege, sowie die Erhaltung der Reste alter Grenzzäune sowie
 - den Aufbau und Erhalt von Streuobstwiesen und damit Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Eltern bzw. Elternteile mit deren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (7) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (8) Wählbar sind alle unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand kann seine Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung enden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- oder Vereinsrecht gefordert werden, bedürfen keiner Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sondern können vom Vorstand

mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in den Orten Götdeckenrode, Suderode und Wülperode zu verwenden hat.